



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 25.04.2012
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Verbesserungsmaßnahme BA 01 - Teil 2; Straßenbenutzungsvertrag für die Verlegung einer Kanal- und Wasserleitung im Straßengrund der St 2310 und Wü 11
- 2 Ausbau B 8; Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Gehwege
- 3 Sanierung Kanal/Wasser/Straße BA 01 Teil 2 (Ortsdurchfahrt B 8); Sachstandsinformation
- 4 Sanierung Kanal/Wasser/Straße BA 01 Teil 2.1 (verschiedene Ortsstraßen);
hier: Bekanntgabe der Angebote
- 5 Bauantrag: Errichtung und Betrieb eines Umspannwerkes (20 kV/110 kV) zur Einspeisung von Strom aus Windenergieanlagen auf Fl.Nr. 772 (Flurlage Eitelsgraben) Uettingen
- 6 Bauantrag: Neubau auf Fl.Nr. 7, Helmstadter Str. 9, Uettingen
- 7 Bauantrag (isolierte Befreiung): Aufbau eines Satteldachs auf eine bestehende Doppelgarage auf Fl.Nr. 659/8, Am Finkenflug 42, Uettingen
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

- 8.1 Bürgerversammlung
- 8.2 Baumaßnahme Kanal/Wasser

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

Gemeinderäte

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jens

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Gudrun

Schätzlein, Ulrich

Weimer, Norbert

Schriftführer

Schmidt, Helga

Gäste/Referenten

Schebler, Ulrich

Büro BRS, Marktheidenfeld,
zu TOP 3 und 4 öffentlich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zum Protokoll vom 28.03.2012 – TOP 4

Der Gartenbauverein Uettingen ist kein eingetragener Verein. Der Zusatz e.V. ist aus dem Protokoll zu entfernen.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.03.2012 keine weiteren Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Verbesserungsmaßnahme BA 01 - Teil 2; Straßenbenutzungsvertrag für die Verlegung einer Kanal- und Wasserleitung im Straßengrund der St 2310 und Wü 11
--------------	--

Sachverhalt:

Im Zuge der Verbesserungsmaßnahme Wasser/Kanal werden Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßengrund der St 2310 im Bereich Wertheimer Straße verlegt. Des Weiteren müssen in der Wü 11 die Einbindungen der Ver- bzw. Entsorgungsleitungen durchgeführt werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des Eigentümers des Straßengrundstückes, hier der Freistaat Bayern, vertreten durch den Landkreis Würzburg und dieser durch das Staatliche Bauamt Würzburg.

Diese Zustimmung wird in einem Straßenbenutzungsvertrag geregelt. Insbesondere sind hier die Technischen Bestimmungen festgelegt.

Vorgelegt wurde nur ein Vertrag und die technischen Bestimmungen, da der zweite Vertrag inhaltlich gleich ist.

Die Benutzung der Straße erfolgt unentgeltlich.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, den „Straßenbenutzungsverträgen für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen und Staatsstraßen“ zuzustimmen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Ausbau B 8; Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Gehwege
--------------	--

Sachverhalt:

Durch das StBA Würzburg wird im Jahr 2012 zunächst der östliche Bereich der B 8, beginnend von der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) bis zum Kreuzungsbereich WÜ 11 ausgebaut.

Im Fall einer nur teilweisen Erneuerung der Einrichtung – etwa der Erneuerung lediglich des Gehweges auf der einen Seite einer Ortsstraße – erfasst das Abrechnungsgebiet mithin sämtliche Anliegergrundstücke unabhängig davon, ob diese unmittelbar an die erneuerten

Teile angrenzen oder davon mehr oder weniger weit entfernt liegen (vgl. BayVGH, B.v. 29.5.2001 – 6 ZB 98.1375).

Dies würde bedeuten, dass alle an der B 8 anliegenden und innerhalb der OD liegenden Grundstücke, auch die westlich der Kreuzung zur WÜ 11, zu einem Straßenausbaubeitrag für den Gehwegausbau herangezogen werden müssten. Die Gesamtlänge der B 8 innerhalb der OD beträgt ca. 1.200 m. Der erste Bauabschnitt hat eine Länge von ca. 550 m, das für eine Beitragsmaßnahme erforderliche Viertel ist also deutlich erreicht.

Da der westliche Bereich aber in Kürze auch ausgebaut werden soll, könnten Abschnitte gebildet werden.

Ein Abschnitt darf grundsätzlich nur dann gebildet werden, wenn der Ausbau nach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde, die im Bauprogramm ihren Niederschlag gefunden haben, fortgeführt werden soll, die tatsächliche Ausführung sich aber zunächst auf eine bestimmte Strecke der geplanten Ausdehnung beschränkt, wenn mit anderen Worten die Erneuerung der Einrichtung nicht in einem Zuge, sondern in Etappen (Teilstrecken) verwirklicht wird (vgl. BayVGH, B. v. 4.1.2005 – 6 CS 03.3248 –).

Sollte der Gemeinderat beschließen, auch den Gehweg entlang der B 8 westlich der WÜ 11 auszubauen, so könnte dies der Abschnitt II sein. Dann wäre es möglich, bei der ersten Baumaßnahme nur die Grundstücke zu einem Beitrag heranzuziehen, die vom Bereich der Anlage, die jetzt ausgebaut wird, erschlossen sind. Der Wille zum weiteren Ausbau sollte entsprechend dokumentiert werden und z. B. auch in das Investitionsprogramm des Haushaltes aufgenommen werden.

Bei der B 8 handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße. Hier beträgt der Gemeindeanteil am Aufwand 45 % gem. § 7 Abs. 2 ABS.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, den Gehweg entlang der B 8 in zwei Abschnitten auszubauen. Der Straßenausbaubeitrag wird entsprechend der gebildeten Abschnitte erhoben. Der erste Abschnitt (Würzburger Straße) beginnt an der Kreuzung WÜ 11 und endet an der OD in Richtung Würzburg.

Der zweite Abschnitt (Marktheidenfelder Straße) beginnt an der Kreuzung WÜ 11 und endet an der OD in Richtung Marktheidenfeld

Die Kosten für den westlichen Teilabschnitt, ab Kreuzung WÜ 11 bis zur OD, werden in das Investitionsprogramm des Haushaltes aufgenommen. Die Ausführung erfolgt mit dem Ausbau der B 8 in diesem Bereich.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3	Sanierung Kanal/Wasser/Straße BA 01 Teil 2 (Ortsdurchfahrt B 8); Sachstandsinformation
--------------	---

Sachverhalt:

Für die o.g. Maßnahme stellt sich der derzeitige Sachstand wie folgt dar:

Auf die vom Staatlichen Bauamt durchgeführte Ausschreibung erfolgte zwischenzeitlich die Auftragserteilung an die Fa. M K Grümpel, Gössenheim, sowie am 11.04.2012 das Vergabegespräch.

In der hierzu gefertigten Niederschrift ist unter Ziff. 4 (Bauzeiten) festgelegt, dass der Baubeginn für die 17. KW und für die Bauarbeiten auf der B 8 in der 20. KW erfolgt. Unter Ziff 5 (Preise) ist das Ausschreibungsergebnis incl. des auf die gemeindlichen Kanal- und Wasserleitungsarbeiten entfallenden Kostenanteils dargestellt.

Weiter hat die Regierung von Unterfranken die für die o.g. Maßnahme erforderliche Änderung der Bedarfsumleitung der Autobahn A 3 angeordnet.

Zu der vorliegenden Niederschrift kam die Anmerkung, dass unter Ziff 4 (Bauzeiten) „die Fertigstellung der Gesamtleitung erfolgt in der 45 KW **2013**“, beschrieben ist, richtig wäre 2012.

Herr Schebler, Büro BRS, erläuterte hierzu, dass er noch keine Unterlagen über die Ausschreibungsergebnisse erhalten hat, er wird sich aber nochmals mit dem Staatlichen Bauamt in Verbindung setzen.

Auch ist es üblich, dass die Gemeinde, die ja auch anteilig an den Bauarbeiten beteiligt ist, in die Vergabe mit einbezogen wird. Dies ist seitens des staatlichen Bauamtes bisher nicht geschehen.

Weiterhin teilte Herr Schebler mit, dass die Fa. Grümpel bereits vor Ort ist, die Bauarbeiten Wilhelmine-Fey-Str. und Mühlweg ab dem 02. Mai 2012 beginnen.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 4	Sanierung Kanal/Wasser/Straße BA 01 Teil 2.1 (verschiedene Ortsstraßen); hier: Bekanntgabe der Angebote
--------------	--

Sachverhalt:

Im Zuge der Planung und Ausschreibung des Bauabschnitts BA 01 Teil 2 (Ortsdurchfahrt der B 8) wurde ein Teilabschnitt 2.1 aus verschiedenen Ortsstraßen (Steinbühl, Bohlengasse, Friedhofsweg, Frommelswiesen, Wertheimer Straße) hinzugenommen.

Die Ausschreibung für diesen Teil 2.1. wurde vom Ing. Büro BRS durchgeführt, die Angebotseröffnung fand am 17.04.2012 statt.

Ergebnis der berechtigten Angebote:

Bieter:	Endsumme
4	562.270,10 €
2	617.556,39 €
1	641.745,63 €
6	643.380,62 €
3	654.094,70 €
5	663.240,53 €
7	812.886,36 €

Das Ergebnis der Angebotsprüfung wurde dem Gemeinderat vorgetragen und vorgelegt, über eine Auftragsvergabe wird in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 5	Bauantrag: Errichtung und Betrieb eines Umspannwerkes (20 kV/110 kV) zur Einspeisung von Strom aus Windenergieanlagen auf Fl.Nr. 772 (Flurlage Eitelgraben) Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Die Thematik Windenergieanlagen wurde auch bereits im Gemeinderat Uettingen behandelt, sodass bereits bekannt ist, dass sowohl für die Windenergieanlagen der Nachbargemeinden als auch für evtl. Windenergieanlagen auf Gemarkung Uettingen ein Umspannwerk erforderlich ist, über das die Stromeinspeisung erfolgen kann.

Da es sich hierbei um ein baurechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, hat die Firma ABO Wind UW Uettingen GmbH u. Co. KG, Wiesbaden, mit Datum vom 16.04.2012, eingegangen am 18.04.2012, entsprechende Bauantragsunterlagen eingereicht.

Das Vorhaben auf Grundstück Fl.Nr. 772 (nördlich Kirchberg, laut Kataster Flurlage Eitelgraben) ist baurechtlich als Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB die „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen“.

Das Vorhaben ist somit als privilegiert zulässig einzustufen, es sind aus gemeindlicher Sicht keine Gesichtspunkte erkennbar, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Die detaillierte Prüfung des Vorhabens obliegt den Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 3

Persönliche Beteiligung:

TOP 6	Bauantrag: Neubau auf Fl.Nr. 7, Helmstadter Str. 9, Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit den am 19.04.2012 eingereichten Unterlagen wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen der Neubau eines Einfamilienwohnhauses und einer Doppelgarage im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Helmstadter Str. 9 am Standort der abgebrochenen Nebengebäude.

Das Baugrundstück ist dem baurechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Dort sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Dieses Einfügungsgebot ist im vorliegenden Fall eingehalten, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Einvernehmenserteilung entgegenstehen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 7	Bauantrag (isolierte Befreiung): Aufbau eines Satteldachs auf eine bestehende Doppelgarage auf Fl.Nr. 659/8, Am Finkenflug 42, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Das Vorhaben wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.02.2012 zurückgestellt, und wird nun nochmals vorgelegt.

Im Baugebiet Finkenflug wurde auf dem Grundstück Am Finkenflug 42 (Fl.Nr. 659/8) ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichtet. Auf die bestehende Doppelgarage, die mit Flachdach bzw. ohne Dach errichtet wurde, soll nun ein Satteldach mit Kniestock aufgesetzt werden.

Die Garage stellt im baurechtlichen Sinne eine Grenzgarage dar, die verfahrensfrei errichtet werden kann. Da der Bebauungsplan verschiedene Dachformen erlaubt, wäre auch der Wechsel der Dachform von Flachdach zu Satteldach verfahrensfrei möglich.

Da jedoch der Bebauungsplan „Finkenflug“ für Kniestöcke die Vorgabe von max. 0,30 m enthält, die bei dem geplanten Satteldach überschritten wird, ist insgesamt eine sog. Isolierte Befreiung von dieser Festsetzung erforderlich, über die nicht vom Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde, sondern von der Bauortgemeinde zu entscheiden ist.

Bezug nehmend auf die Zurückstellung im Gemeinderat wurden vom Bauwerber ergänzte bzw. geänderte Unterlagen vorgelegt. Die Feuerungsanlage bzw. der Kamin wurden aus der Planung herausgenommen, da dies von den Vorgaben für Grenzgaragen abweicht.

Im übrigen steht der Erteilung der beantragten isolierten Befreiung hinsichtlich des Kniestocks aus gemeindlicher Sicht weiterhin nichts entgegen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der Kniestockhöhe zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 8	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 8.1	Bürgerversammlung
----------------	--------------------------

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, in wie weit die Feststellung in der Bürgerversammlung zutrifft, dass die Anwohner der Ringstraße während der Bauphase nicht genügend Informationen erhielten.

Hierzu erläuterte Bürgermeister Meckelein, dass vor Baubeginn jeder Grundstückseigentümer schriftlich zu einem Besprechungstermin vor Ort eingeladen wurde. Diese Besprechung fand am jeweiligen Grundstück statt. Weiterhin bestand die Möglichkeit Probleme mit dem Bürgermeister oder mit der Baufirma zu besprechen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 8.2 Baumaßnahme Kanal/Wasser
--

Aus dem Gemeinderat kam die Bitte, dass auch, wie bei der Baumaßnahme Würzburger Straße, bei den Baumaßnahmen Am Steinbühl, Bohlengasse usw. ein wöchentlicher fester Besprechungstermin mit der Baufirma und dem Ing. Büro vereinbart wird.

Bürgermeister Meckelein wird diese Bitte mit dem Ing. Büro BRS besprechen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

gez. Karl Meckelein
Vorsitzender

gez. Helga Schmidt
Schriftführer